

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00198 vom 31. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00198

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00198 du 31 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00198 del 31 ottobre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Nachdem die Versicherte ein erstes Mal an der Medas M.____ im November 2007 begutachtet wurde, da sie am 13. Juni 2007 einen Unfall erlitten hatte, zu diesem Zeitpunkt jedoch keine abschliessende rheumatologische Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vorgenommen werden konnte, erfolgte das zweite Gutachten an der Medas M.____ (Gutachten vom 2. Juni 2009, 7/70). Darin hielt der Facharzt für Innere Medizin Dr. med. B.____ bezüglich seiner allgemeinen Untersuchung fest, dass eine deutliche Diskrepanz, sogar Aggravation, zwischen den Bewegungen ausserhalb und während den Untersuchungen bestanden. Im rheumatologischen Teilgutachten bestätigte Dr. med. C.____, Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation FMH, die erhebliche Selbstlimitation und Inkonsistenz während der Untersuchung. Gestützt auf die Diagnose eines chronischen thorako- und lumbovertebralen Schmerzsyndroms und einer initialen OSG-Arthrose rechts sei die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Hilfs-Pferdepflegerin zu 100 % arbeitsunfähig. In einer leidensangepassten, wechselbelastenden, primär im Sitzen auszubenden Tätigkeit, ohne Arbeiten in Zwangshaltung, ohne Bewältigen von Treppen und Leitern, ohne Gehen auf unebenen, glatten und/oder abschüssigen Böden sei eine unlimitierte Arbeitsfähigkeit von 100 % gegeben. Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, hielt in seinem Teilgutachten die Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extremlastung (ICD-10 F 62.0) bei Verdacht auf leichte Intelligenzminderung (ICD-10 F70.0) fest, was zu einer 50%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führe. Der Gutachter führte sodann an, dass bereits Prof. Dr. Z.____ in seinem Gutachten vom 11. März 1993 die Intelligenzminderung festgestellt habe. Die daraus resultierende Anpassungs- und Bewältigungsunfähigkeit stelle einen wichtigen Aspekt dar, warum die Versicherte den Unfall aus dem Jahr 1989 als existenzbedrohend und den Unfall aus dem Jahr 2007 als über dramatisch empfand. Dies habe den Krankheitsverlauf stark beeinflusst. Die Extremlastung der Unfälle sei lediglich durch die Intelligenzschwäche der Versicherten nachvollziehbar, jedoch seien diese fehlenden Ressourcen Bedingung um adäquat mit der tatsächlichen Situation umzugehen. Die dadurch entstandene Persönlichkeitsänderung sei ebenfalls bereits durch Prof. Dr. Z.____ diagnostiziert worden. Ferner seien Symptome erkennbar, die auf eine Erkrankung aus dem Symptomkomplex der somatoformen Störungen hinwiesen. Mit Stellungnahme vom 20. Juli 2009 führte der Chefarzt der Medas M.____, Dr. med. B.____, bezüglich der psychiatrischen Begutachtung aus, dass die Beurteilung der 100%igen Arbeitsunfähigkeit durch Prof. Dr. Z.____ nicht nachvollziehbar sei. Es sei davon auszugehen, dass sich im Verlauf der Jahre eine Anpassung bzw. eine Angewöhnung der

Versicherten an ihre Beschwerden ergeben habe (Urk. 7/74).

3.2. Gestützt auf das Gutachten und die Stellungnahme des Dr. B. wird deutlich, dass eine Verbesserung des Gesundheitsschadens nicht ausgewiesen ist. Sowohl der begutachtende Psychiater wie auch der Chefarzt äusserten sich dahingehend, dass die ursprünglich attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit zu grosszügig gewesen sei. Eine Veränderung lässt sich sodann aus dem direkten Vergleich der Gutachten nicht erkennen. Nicht nur stimmen die Diagnosen überein auch die Schilderungen über die Versicherte und ihre Beschwerden zeichnen ein sehr ähnliches Bild. Daran vermag denn auch die Stellungnahme vom 20. Juli 2009 nichts zu ändern, aus welcher im Wesentlichen Vermutungen herauszulesen sind, jedoch keine Veränderung des Gesundheitszustands, sondern lediglich, dass sich die Versicherte an ihr Beschwerdebild gewöhnt habe. Dabei bleibt unbehelflich, dass die jetzige Diagnosestellung und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit richtig sein mag. Insgesamt ist demnach lediglich eine Veränderung in der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gegeben, was im Revisionsverfahren unberücksichtigt zu bleiben hat (Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2008 Erw. 3.2 [9C_733/2007]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann sodann die Frage offen gelassen werden, ob anlässlich der interdisziplinären Begutachtung der Versicherten nicht auch eine neurologische Begutachtung notwendig gewesen wäre.

4.1.1.

4.1.1. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat.

4.2. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.3. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Fr. 2'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüzung der IV-Stelle vom 25. Januar 2010 aufgehoben, soweit die Rente ab 1. März 2010 auf eine Dreiviertelrente herabgesetzt wurde, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf ganze Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und

MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.